



Forensische Tätigkeit

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Staatliche Gerichte

1 Anne Paschke untersucht in ihrer bei Specht entstandenen Passauer Dissertation „Digitale Gerichtsöffentlichkeit“ die Frage, welche Rolle das Internet mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung bei der Herstellung von Gerichtsöffentlichkeit spielen kann und darf. Während sich die Stakeholder gegenwärtig noch an die Erweiterung der Gerichtsöffentlichkeit von der Saalöffentlichkeit auf die (eingeschränkte) Medienöffentlichkeit durch das EMöGG vom 8. Oktober 2017 gewöhnen, interessiert Paschke bereits der nächste denkbare Schritt, nämlich die Herstellung einer „digitalen Gerichtsöffentlichkeit“ in Form von Videoübertragungen mit begleitenden Verfahrensinformationen über ein Justizportal im Internet. Angesichts der vom Gesetzgeber jüngst nur sehr eingeschränkt gewährten Medienöffentlichkeit ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Reformprojekts kurz- und mittelfristig wohl eher gering, eine frühzeitige Diskussion im Zeitalter der digitalen Transformation aller Lebensbereiche aber instruktiv. Die Arbeit widmet sich zu diesem Zweck ausführlich der rechtlichen und technischen Gestaltung einer verfassungskonformen digitalen Öffentlichkeitsgewähr unter Berücksichtigung der Rechte von Verfahrensbeteiligten. Sie wählt hierbei einen prozessordnungsübergreifenden, interdisziplinären und technologieneutralen Ansatz. Ein erstes, rund 100seitiges Kapitel beleuchtet im Sinne einer Grundlegung Begriffliches und die Funktionen von Öffentlichkeit. Der Rechtsbegriff wird hier insbesondere in seiner normativen Verankerung im Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht und auf einfachgesetzlicher Grundlage betrachtet, bevor die Funktionen von Öffentlichkeit näher untersucht werden (Legitimation, Kontrolle, Gerechtigkeit, Akzeptanzstiftung, Disziplinierung und Verhaltenssteuerung). Das folgende Kapitel verengt den Blick auf Gerichtsöffentlichkeit als Verfahrensgrundsatz und klärt zunächst, ob Gerichtsöffentlichkeit ein Teil der Rechtsprechung oder ein Organisationsgrundsatz ist. Schwerpunkte des Kapitels liegen auf der Analyse der Modi zur Herstellung von Gerichtsöffentlichkeit und der öf-

fentlichkeitsbedürftigen Informationen. Sodann schlägt Paschke in einem weiteren kürzeren Kapitel den Bogen zur Digitalisierung, deren Relevanz sie für die Weiterentwicklung der Justiz untersucht. Auf gut 70 Seiten analysiert die Verfasserin sodann die Bedeutung der Digitalisierung für die Gerichtsöffentlichkeit. Interessant sind hier insbesondere die Betrachtungen zu öffentlichkeitsermöglichenden und – begrenzenden technischen Lösungen. Auf weiteren rund 100 Seiten erörtert Paschke schließlich die (verfassungs-)rechtlichen Grenzen bei der Digitalisierung der Gerichtsöffentlichkeit. Ein Schwerpunkt liegt auf einem Abgleich mit dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip sowie den Grundrechten von verfahrensbeteiligten Privatpersonen. Die Arbeit schließt mit Reformvorschlägen, die an die E-Justice- und Open-Data-Entwicklung der letzten Jahre anknüpfen. Paschke empfiehlt die digitale Erweiterung der Saalöffentlichkeit und regt die Bereitstellung von (um Persönliches bereinigten) Verfahrensakten oder zumindest komprimierten Verfahrensinformationen an. Sie gibt auch einen Ausblick auf eine mögliche vollständige Ersetzung der Saalöffentlichkeit durch eine digitale Gerichtsöffentlichkeit.

2 Sicherheitsmaßnahmen bei Gericht führen immer einmal wieder zu schlechter Stimmung bei an der Rechtspflege Beteiligten, wenn sie hierbei anders behandelt werden als Justizangehörige. Entsprechende Konflikte tragen, so legt eine oberflächliche Sichtung der Judikatur nahe, häufiger Rechtsreferendare als Rechtsanwälte aus, weil sich örtliche Justiz und Anwaltschaft regelmäßig auf einen *modus vivendi* verständigt haben. Konflikte gibt es freilich immer einmal wieder (vgl. OVG Münster AnwBl 2013, 936), so dass die Untersuchung zur „Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden“ von Simone Unger-Gugel, eine Tübinger Dissertation, Erkenntnisgewinn bei solchen Konflikten bietet. Sicherheitskonzepte für Gerichte sind in der jüngeren Vergangenheit aufgrund schwerwiegender Vorfälle, deren Opfer auch Rechtsanwälte waren, intensiviert worden. Da die Frage der Sicherheit und Ordnung in Gerichten jedoch nicht nur eine politische ist, sondern auch die normativen Grundlagen gegeben sein müssen, untersucht Unger-Gugel, ob der bestehende normative Rahmen ausreichend ist. Dargestellt werden die Befugnisse zum Erlass sicherheitsrechtlicher Maßnahmen durch den Gerichtspräsidenten, den Vorsitzenden, den privaten Hausherrn, die Polizei sowie die Justizwachtmeister. Untersucht werden ferner die Durchsetzungsmöglichkeiten sowie die Handlungsmöglichkeiten in Eilfällen. Am Beispiel Baden-Württembergs zeigt die Verfasserin auf, dass normative Sicherheitslücken bestehen. Sie arbeitet daher heraus, wie de lege ferenda, unter anderem durch eine Ergänzung von § 176 GVG, Lücken geschlossen werden können.

3 In einer Passauer Dissertation hat Stefan Trommler „Die Teilklage im Zivilprozess“ näher untersucht, die er als ein bislang unterschätztes Institut des deutschen und europäischen Zivilprozessrechts charakterisiert. Trommler führt zunächst mit rechtsdogmatischen, rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Betrachtungen in die Thematik ein, klärt die Terminologie und erörtert Aspekte wie den Streitgegenstand und Streitwert einer Teilklage. Erster Schwerpunkt ist die Untersuchung von Chancen und Risiken einer Teilklage. Ausführlich betrachtet der Verfasser die prozesstaktischen Gründe für die Beschränkung auf eine Teilklage etwa mit Blick auf die Wirkungen der Rechtshängigkeit, die sachliche



1
Digitale Gerichtsöffentlichkeit
Anne Paschke,
Duncker & Humblot,
Berlin 2018, 486 S.,
978-3-428-15517-0,
109,90 Euro.



2
Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden
Simone Unger-Gugel,
Duncker & Humblot,
Berlin 2018, 303 S.,
978-3-428-15517-0,
89,90 Euro.



3
Die Teilklage im Zivilprozess
Stefan Trommler,
Verlag Mohr Siebeck,
Tübingen 2018, 320 S.,
978-3-16-155837-5,
75 Euro.



4
Professional Conduct of Counsel in International Arbitration
Lillia Sagun,
Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2018, 348 S.,
978-3-8300-9956-7,
99,80 Euro.



5
Gewerbliche Prozessfinanzierung in internationalen Investitionsschiedsverfahren
Alexander Hoffmann,
Nomos Verlag, Baden-Baden 2019, 401 S.,
978-3-8487-5392-5,
98 Euro.

Zuständigkeit von Gerichten, die wertabhängige Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung, die Beschränkung von Gegenangriffsmöglichkeiten oder die Prozesskosten. Bei der Analyse der Risiken interessiert *Trommler* vor allem, ob die Möglichkeit einer Teilklage zu einer prozessualen Verhaltensanforderung im „Kostenhilferecht“ – das heißt bei der Inanspruchnahme von staatlicher Kostenhilfe oder einer auf Kostenersatz zielenden Versicherungsleistung – führt, da eine Teilklage für den Kostenträger kostensenkend wirken könnte. Um diese Frage zu beantworten, untersucht der Verfasser die prozessualen und materiell-rechtlichen Nachteile, die aus einer Beschränkung auf eine Teilklage folgen können. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutzversicherungsleistungen von der Erhebung einer Teilklage abhängig zu machen, erweist sich für *Trommler* auf der Grundlage dieser Analyse aber als unzulässig. Abschließend ordnet er die Untersuchungsergebnisse in die Systematik der ökonomischen Theorie des Rechts ein.

II. Schiedsgerichte

4 Die Studie „*Professional Conduct of Counsel in International Arbitration*“ von *Lillia Sagun* ist eine der seltenen rechtswissenschaftlichen Dissertationen, die in Deutschland in englischer Sprache erarbeitet wurden. Die Verfasserin hat sie als Juristin mit ausländischem Ausbildungshintergrund an der Universität des Saarlandes erstellt. Die Arbeit untersucht, ob der Anspruch des Schiedsverfahrens, ein faires, effizientes und transparentes Verfahren zu garantieren, durch die für die Parteivertreter geltenden funktionsbezogenen Pflichten gewährleistet sind. Besondere Herausforderung internationaler Schiedsverfahren ist, dass an ihnen Beteiligte aus verschiedenen Rechtsordnungen mitwirken, so dass nicht nur verschiedene, sondern häufig auch konfligierende Berufspflichten aufeinandertreffen. *Sagun* untersucht, welche Berufspflichten in einem solchen Szenario anzuwenden und wie Konflikte aufzulösen sind. Sie veranschaulicht die Problematik durch eine vertiefte Analyse zentraler berufsrechtlicher Regelungskomplexe (Attorney-Client-Privilege, Verschwiegenheitspflicht, Pre-Trial Discovery, Pflicht zur Dokumentenvorlage, Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Zeu-

genvorbereitung, Umgehungsverbot). Auf der Basis dieser Analyse untersucht *Sagun* sodann Möglichkeiten der Etablierung und Durchsetzung sachgerechter Berufspflichten für Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren. Sie schlägt vor, dass im nationalen Berufsrecht auf die Bindung an Berufspflichten verzichtet wird, wenn adäquate Standards für ein Schiedsverfahren existieren, die idealiter im Wege der Selbstregulierung durch die ADR-Szene etabliert worden sind.

5 *Alexander Hoffmann* analysiert in seiner ebenfalls in Saarbrücken entstandenen Dissertation die „*Gewerbliche Prozessfinanzierung in internationalen Investitionsschiedsverfahren*“, die seit einiger Zeit kontrovers diskutiert wird. Er fügt damit der reichhaltigen Literatur zur Prozessfinanzierung eine weitere, bislang nicht untersuchte Facette hinzu. Den Verfasser interessiert primär, ob eine Pflicht zur Offenlegung einer solchen Form der Abwälzung des Kostenrisikos erforderlich sein sollte. Dabei geht *Hoffmann* insbesondere auf die Frage ein, ob und in welchem Umfang ein Schiedstribunal über die Verfahrensbeteiligung eines Prozessfinanzierers in Kenntnis gesetzt werden muss, um über die sich hieraus ergebenden verfahrensrechtlichen Probleme – wie zum Beispiel Zuständigkeitsfragen, Kostenentscheidungen und die Identifizierung schiedsrichterlicher Interessenkonflikte – sachgerecht entscheiden zu können. Der Verfasser diskutiert erste Ansätze einer Offenlegungspflicht in internationalen Regelwerken und erarbeitet einen eigenen Vorschlag zur inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung einer solchen Pflicht. Sie sollte nach seiner Auffassung nur das Ob, nicht aber das Wie der Finanzierung umfassen.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.